

Statuten des Vereins PRIDE Network Association zur Förderung und Vernetzung von Hochschulprofessionellen im Doktoratsbereich

Inhalt

| | |
|---|---|
| Kapitel I Allgemeine Bestimmungen | 1 |
| Kapitel II Ziele, Umfang und Grundsätze | 1 |
| Kapitel III Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder | 2 |
| Kapitel IV Struktur und Vereinsorgane..... | 2 |
| Kapitel V Finanzen und Vereinsvermögen | 6 |
| Kapitel VI Abschließende Bestimmungen | 7 |

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Die "PRIDE Network Association zur Förderung und Vernetzung von Hochschulprofessionellen im Doktoratsbereich" (englisch „Association of Professionals in Doctoral Education“), auch als "PRIDE Network" bezeichnet und in den Statuten mit "die Association" angeführt, ist ein Verein und wird durch die vorliegenden Statuten geregelt.

§ 2 Die Association hat ihren Sitz in Wien, Österreich.

§ 3 Die Association wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 4 Die Association ist ein gemeinnütziger, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

§ 5 Die Association ist weltweit tätig.

§ 6 Die Association ist in Österreich als Verein registriert und untersteht dem österreichischen Vereinsgesetz und den hier vorliegenden Statuten.

Kapitel II Ziele, Umfang und Grundsätze

§ 7 Die Association verfolgt folgende Ziele:

- a. Errichtung, Verbreitung und Förderung von professionellen Standards und Praktiken im Bereich der Doktoratsausbildung;
- b. Unterstützung von Hochschuleinrichtungen, um die Rollen und das von Hochschulprofessionellen und deren Potential zu erkennen;
- c. Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen und -möglichkeiten für Hochschulprofessionelle;
- d. Erhöhung der Sichtbarkeit von Hochschulprofessionellen im hochschulpolitischen Diskurs Darstellung ihrer Beiträge für die Doktoratsausbildung;
- e. Unterstützung bei der Vernetzung von Hochschulprofessionellen und beim Austausch und Teilen von Informationen.

§ 8 Für die Erreichung der oben beschriebenen Ziele kann die Association mit anderen Institutionen und Vereinen mit ähnlichen Zielen kooperieren.

§ 9 Die Association kann wirtschaftliche Aktivitäten wie Konferenzen, Seminare, Vorlesungen, Publikationen betreiben. Alle Gewinne dieser Aktivitäten sind für die Erreichung der Ziele wie sie in diesen Statuten definiert sind, zu verwenden. Die Gewinne können nicht an die Mitglieder der Association ausgeschüttet werden.

Kapitel III Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Die Mitglieder der Association gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 11 Die Mitgliedschaft in der Association soll für alle jene offen sein, die in hochschulpolitischen Entwicklungen, im speziellen im Bereich der Doktoratsausbildung und der Unterstützung von ForscherInnen interessiert sind.

§ 12 Die Anmeldung zu einem ordentlichen Mitglieder kann individuell als Einzelmitgliedschaft oder durch eine Organisation wie folgt erfolgen:

- a. Bei der Nominierung ordentlicher Mitglieder durch eine Organisation kann diese maximal 8 Personen von der Institution jährlich nominieren. Diese werden ordentliche Mitglieder. Jede Organisation verfügt über maximal 4 Stimmen in der Generalversammlung.
- b. Einzelmitgliedschaften, die individuell beantragt wurden, sind ad personam Mitgliedschaften, also gebunden an die Person und nicht an die Institution. Jedes ordentliche Mitglied mit Einzelmitgliedschaft hat eine Stimme in der Generalversammlung.

§ 13 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 14 Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen und, unter Beachtung von § 12 lit a, zu wählen. Ordentliche Mitglieder können sich für den Vorstand und andere Vereinsorgane und -funktionen zur Wahl stellen.

§ 15 Die Mitgliedschaft in der Association ist freiwillig. Eine Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder

- a. die vorliegenden Statuten, Regeln und Bestimmungen der Association zu befolgen
- b. für die Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrags an die Association Sorge zu tragen.

§ 16 Ehrenmitglieder der Association werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung genehmigt und erweitert.

§ 17 Ehrenmitglieder der Association genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder ausgenommen des aktiven und passiven Wahlrechtes. Als Ehrenmitglied muss kein Mitgliedsbeitrag bezahlt werden.

§ 18 Eine Mitgliedschaft endet

- a. bei Todesfall
- b. durch eine schriftliche Verständigung an den Vorstand der Association
- c. durch Ausschluss aufgrund eines Verstoßes gegen § 15 oder/und von unehrenhaften Handlungen, die dem Ansehen der Association stark schaden oder sich nachteilig auf die Ziele und den Vermögensstand und Werte der Association auswirken. Der Vorstand soll in diesem Fall zuerst eine Verwarnung und anschließend den Ausschluss aus der Association beschließen.

§ 19 Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen. Ersatznominierungen sind nicht zulässig.

Kapitel IV Struktur und Vereinsorgane

§ 20 Die Association besteht aus folgenden Organen:

- a. Generalversammlung

- b. Vorstand
- c. Präsident/in, in seiner Abwesenheit der/die Vize-Präsident/in
- d. Fachkomitees für spezielle Aufgaben
- e. Rechnungsprüfer/innen
- f. Schiedsgericht

Generalversammlung

§ 21 Die Generalversammlung ist das höchste Organ in der Association. Sie setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen (wie im Kapitel III ausgeführt).

§ 22 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Genehmigung des Arbeitsplans für das kommende Jahr sowie, falls vom Vorstand vorgeschlagen, allfällige Änderungen oder Anpassungen des Plans für das laufende Jahr;
- b. Genehmigung des Budgetplans der Association für das kommende Jahr sowie allfällige Änderungen für das laufende Jahr;
- c. Wahl und Enthebung des Vorstandes für eine Amtsperiode von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit folgend §§ 47-49;
- d. Wahl von zusätzlichen Vorstandmitgliedern im Falle von § 38;
- e. Wahl und Enthebung von zwei RechnungsprüferInnen für eine Amtsperiode von zwei Jahren;
- f. Genehmigung des Prüfungsberichtes der RechnungsprüferInnen über das letzte Geschäftsjahr;
- g. Entlassung des Vorstandes;
- h. Beschluss über die Auflösung der Association, §§ 67-68 folgend;
- i. Beschluss über Statutenänderungen oder –ergänzungen mit Zweidrittelmehrheit §§ 71 folgend;
- j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 23 Der Vorstand hat die Generalversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§ 24 Der Vorstand hat alle ordentlichen Mitglieder der Association über die Generalversammlung mindestens einen Monat im Voraus zu informieren; die Einladung dazu muss die Agenda der Generalversammlung beinhalten.

§ 25 Die Generalversammlung kann neben dem regulären jährlichen Treffen unter folgenden Umständen einberufen werden:

- a. auf Anfrage des Vorstandes;
- b. auf schriftliche Anfrage von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder der Association;
- c. auf Anfrage eines/r Rechnungsprüfer/in.

§ 26 Als Quorum in der Generalversammlung gilt die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder der Association.

§ 27 Ist das Quorum in einer ersten Abstimmung nicht vorhanden, kommt es am selben Tag eine Stunde später zu einer zweiten Abstimmung, wo alle anwesenden ordentlichen Mitglieder das Quorum bilden.

§ 28 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit angenommen, außer wenn eine qualifizierte Mehrheit in den Statuten verlangt wird. Briefwahl oder Stimmrechtsvertreter sind als geltende Stimmen zu akzeptieren.

§ 29 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht über Entscheidungen das eigene Geschäftsgebiet betreffend abstimmen. Der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, hat in der Generalversammlung kein Stimmrecht. Einzige Ausnahme stellt ein Gleichstand im Ergebnis dar. In diesem Falle hat der Präsident die entscheidende Stimme.

Vorstand

§ 30 Die Association wird vom Vorstand verwaltet, welcher aus mindestens sieben bis maximal neun ordentlichen Mitgliedern besteht, die von der Generalversammlung nach dem Verfahren den §§ 47-49 folgend für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt werden.

§ 31 Der Vorstand ist verantwortlich gegenüber der Generalversammlung.

§ 32 Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich.

§ 33 Der Vorstand ernennt eine/n Präsidenten/in, eine/n Vizepräsidenten/in, eine/n Kassier/in sowie eine/n Schriftführer/in sowie drei bis maximal fünf Beiräte/innen.

§ 34 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Management der Association;
- b. Internationale Repräsentation der Association;
- c. Handeln im Auftrag der Association;
- d. Verwaltung der Vermögenswerte der Association;
- e. Verwaltung der Finanzen der Association, einschließlich der Planung und des Reportings des Budgets;
- f. Einberufung der Generalversammlung;
- g. Planung und Vermittlung der Aktivitäten der Association;
- h. Mitgliedschaft gewähren sowie Ausschluss aus der Mitgliederliste und Erstellung eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses;
- i. Exekution der Beschlüsse der Generalversammlung;
- j. Festlegung des Mitgliedsbeitrages und dessen Zahlungsweise; Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages;
- k. Rekrutierung und Beendigung des Dienstverhältnisses von Mitarbeitern der Association;
- l. Ausübung weiterer Befugnisse betraut von der Generalversammlung, sofern jene konform mit den Statuten gehen:

§ 35 Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

- a. Die Mitglieder des Vorstandes können im Falle einer ungerechtfertigten Abwesenheit aus den Sitzungen des Vorstandes ausgeschlossen werden; die Generalversammlung berät über den Ausschluss aus dem Vorstand aufgrund eines rechtswidrigen Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele und Grundprinzipien der Statuten.
- b. Die Beschlussfassung muss ausdrücklich die behaupteten Tatsachen sowie das Verhalten, das im Gegensatz zu den Rechtsidealen oder Interessen der Association stehen, ausführen.

§ 36 Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr auf Verlangen der/des Präsidentin/en, in dessen Abwesenheit der/des Vizepräsidentin/en, zusammen. Die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Mitglieder genügt zur Beschlussfähigkeit; Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Präsidentin/en den Ausschlag.

§ 37 Die Sitzungen des Vorstands sind den Vertretern der Sektionen gemäß § 66 zugänglich: Zu diesem Zweck weitert der Vorstand die Einladungen zu seinen Sitzungen an die örtlichen Vertreter der Association aus. Die örtlichen Vertreter erhalten kein Stimmrecht.

§ 38 Falls Mitglieder des Vorstands austreten, kann der Vorstand weitere Mitglieder mit Mehrheit hinzuwählen. Diese Zuwahl gilt bis zur nächsten Generalversammlung.

§ 39 Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung der Association verantwortlich.

§ 40 Am Ende des Geschäftsjahres stellt der/die Kassier/in den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen und Informationen im Auftrag des Vorstands nach dem Verfahren laut § 64 zur Verfügung.

§ 41 Der/die Schriftführer/in verfasst alle Protokolle der Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstands. Das Protokoll wird vom Vorstand sowie der/m Präsidentin/en, in dessen Abwesenheit der/m Vizepräsidentin/en, unterzeichnet.

Präsident

§ 42 Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte der Association. Der/die Schriftführer/in und der/die Kassier/in unterstützen den/die Präsident/in beim Management der Association.

§ 43 Der/die Präsident/in, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, vertritt die Association gegenüber Dritten und leitet die Sitzungen der Generalversammlung sowie des Vorstands.

§ 44 Schriftliche Ausfertigungen der Association bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsident/in und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Finanzangelegenheiten des/der Präsident/in und des/der Kassiers/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Association bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

§ 45 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Association nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 44 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Unterausschüsse

§ 46 Der Vorstand kann Unterausschüsse für spezifische Aufgaben einrichten. Die Größe jedes Unterausschusses muss den betreffenden Aufgaben entsprechen.

§ 47 Vor jeder Wahl des Vorstands wird ein Wahlunterausschuss mit drei Mitgliedern eingerichtet.

§ 48 Der Wahlunterausschuss ist für die Durchführung und die Prüfung der Wahlen des Vorstands im Rahmen der Generalversammlung verantwortlich.

§ 49 Die Mitglieder des Wahlunterausschusses dürfen sich bei der Wahl, für die sie verantwortlich zeichnen, nicht selbst aufstellen.

RechnungsprüferInnen

§ 50 Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines Unterausschusses sein.

§ 51 Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Association im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 52 Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und der Association bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Falls ein/e RechnungsprüferIn die Aufgabe zurücklegt, gilt § 38 sinngemäß.

Schiedsgericht

§ 53 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

§ 54 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass eine Streitpartei dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht die andere Streitpartei innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

§ 55 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Kapitel V Finanzen und Vereinsvermögen

§ 56 Das Vermögen der Association kann sich in bewegliche und unbewegliche finanzielle Mittel teilen, welche sich zusammensetzen aus:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Rücklagen aus der letzten Finanzperiode
- c. Spenden und Stiftungsvermögen
- d. Fördermittel, Spenden, Subventionen und Projektmittel
- e. Einkommen aus satzungsgemäßen Aktivitäten der Association

§ 57 Alle Einnahmen werden zur Erreichung der vorgegebenen Ziele der Association verwendet.

§ 58 Die Association kann Aktivitäten durchführen, welche zusätzliches Einkommen generieren. Jegliches Einkommen wird für die Ausgaben zu Erreichung der in den Statuten vorgegebenen Ziele verwendet und kann nicht zwischen Mitgliedern aufgeteilt werden.

§ 59 Jährliche Mitgliedschaftsbeiträge werden vom Vorstand festgelegt; alle außerordentlichen Beiträge werden von der Generalversammlung ermittelt und deren Höhe und Verwendung eben dort festgesetzt.

§ 60 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Website der Association veröffentlicht und sollen bis zum 31. März des laufenden Jahres beglichen werden. Mitglieder, welche der Zahlung nach zwei Zahlungserinnerungen nicht nachkommen, werden aus der Mitgliederliste entfernt. Die Generalversammlung hat das Recht die Mitgliedsbeiträge zu erhöhen.

§ 61 Mitgliedschaftsbeiträge können je nach Herkunftsland des potentiellen Mitglieds und dessen Heimatinstitution reduziert werden. Der Nachlass wird durch den Vorstand vorgeschlagen. Nachlassraten müssen durch die Generalversammlung bestätigt werden und auf der Website der Association veröffentlicht sein. Der zugelassene Abschlag kann nicht mehr als 50% der ursprünglichen Summe ausmachen.

§ 62 Geldspenden, Spenden anderer Art und Stiftungen müssen vom Vorstand angenommen werden, welches über die weitere Verwendung nach den gesetzlichen Zwecken der Association entscheidet. Jegliche Spenden und Stiftungen müssen vom Präsidenten als gesetzlichen Vertreter der Association akzeptiert werden.

§ 63 Der Vorstand muss die Generalversammlung über alle Spenden, Geschenke und Stiftungen informieren.

§ 64 Die Association darf für die Durchführung der Aktivitäten keinerlei Darlehen verwenden.

§ 65 Das Geschäftsjahr ist ident mit dem Kalenderjahr.

§ 66 Die Association wird über ein eigenes Euro-Konto in Europa verfügen.

§ 67 Vor der Generalversammlung übermittelt der Vorstand einmal pro Jahr den Abschlussprüfern die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Prüfung der Finanzen der Association hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und der rechtmäßigen Verwendung des Budgets gemäß Statuten. Die RechnungsprüferInnen müssen dem Vorstand die Ergebnisse der Prüfung mitteilen. Der Bericht der RechnungsprüferInnen wird der Generalversammlung vorgelegt.

§ 68 Jeder finanzielle Überschuss kann in die nächste Finanzperiode übernommen werden.

Kapitel VI Abschließende Bestimmungen

§ 69 Die Organisation und die Tätigkeiten der regionalen/Länder-Sektionen der Association werden von ihren Mitgliedern entsprechend den örtlichen Bedürfnissen frei bestimmt, soweit sie mit den Statuten übereinstimmen.

§ 70 Die Association kann nur von der Generalversammlung aufgelöst werden, die zu diesem Zweck, und nur zu diesem Zweck, einberufen wird. Die Einberufung muss allen ordentlichen Mitgliedern mindestens drei Monate vor der Versammlung mitgeteilt werden. Die Entscheidung, die Association aufzulösen, ist bei einer Dreiviertelmehrheit gültig. Für das Quorum gelten §§ 26-28 sinngemäß.

§ 71 Artikel § 70 kann geändert bzw. erweitert werden und nach den Modalitäten und Mehrheitsverhältnissen gemäß § 70 festgelegt werden.

§ 72 In derartigem Falle nennt die Generalversammlung die Liquidatoren und entscheidet über die Abwicklung der Vermögenswerte gemäß den geltenden Bestimmungen des österreichischen Rechts.

§ 73 Korrekturen oder Änderungen der Statuten dürfen nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung erlassen werden, persönlich oder auf dem Postweg.

§ 74 Vorschläge für derartige Korrekturen oder Änderungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder der Association vorgeschlagen werden. Die Vorschläge werden den Mitgliedern der Association spätestens einen Monat vor der jeweiligen Generalversammlung durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Wenn der Vorstand einstimmig zustimmt und zwei Drittel der Mitglieder der Generalversammlung zustimmen, können Änderungen oder Ergänzungen der Statuten mündlich in der Generalversammlung vorgeschlagen werden.

§ 75 Für alle Gegenstände, welche nicht in den vorliegenden Statuten behandelt werden, wird auf die gesetzlichen Normen verwiesen und die allgemeinen Grundsätze des österreichischen Rechts geltend gemacht.